

Anpassung der Präambel

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 2. November 2020 unter TOP 8 einstimmig die Hauptsatzung der Stadt Rheinbach beschlossen. In § 13 Absatz 6 Hauptsatzung ist geregelt, dass von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach der Entschädigungsverordnung gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen werden. Diese Entscheidung bedurfte einer zwei Drittel Mehrheit.

In der Präambel ist auf den Beschluss mit dem entsprechenden Quorum hinzuweisen. Dies wird in der Änderung berücksichtigt.

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sieht das Führen von Personenstandsbüchern nicht mehr vor.

Daher kann § 4 - Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden - ersatzlos wegfallen. Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Öffentliche Bekanntmachungen

Mit der Modernisierung des Bekanntmachungsrechts ist das Internet gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) eine mögliche Form der Bekanntmachung, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die monatliche Herausgabe eines Amtsblattes als Form der Öffentlichen Bekanntmachung hat sich nicht erst seit der Coronavirus-Pandemie als ungeeignet erwiesen. Auf kurzfristige Entwicklungen und Ereignisse kann die Verwaltung bisher nur mit einem Sonderdruck reagieren. Die Information der Bevölkerung über die Verteilung von „kultur u. gewerbe“ in Rheinbacher Geschäften, Unternehmen, Praxen, Einrichtungen, Institutionen usw., ist während einer Phase pandemisch bedingter zahlreicher Schließungen nicht im gewünschten Umfang möglich.

§ 3 Baugesetzbuch regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Insbesondere die öffentliche Auslegung der Pläne sind ortsüblich bekanntzumachen. Zur Nutzung des Internets bei der ortsüblichen Bekanntmachung führt § 4a Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch aus, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist. Daraus folgt, dass eine ausschließliche Nutzung des Internets als Bekanntmachungsform nicht gestattet ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Öffentliche Bekanntmachungen künftig grundsätzlich durch die Bereitstellung im Internet zu vollziehen. Mit einem Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus wird auf diese Veröffentlichung nachrichtlich hingewiesen und als Service, in die folgende Ausgabe von „kultur u. gewerbe“ ebenfalls nachrichtlich aufgenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, werden nach wie vor über das Amtsblatt „kultur u. gewerbe“ vollzogen. Der Inhalt wird zusätzlich auf der städtischen Internetseite eingestellt.

Auf die beigefügte Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach wird hingewiesen.